



Parkhaus Benutzungsordnung

Stand: 01.04.2004

1. Mit dem Kauf einer Tages-, Monats oder Jahreskarte und dem Einfahren in das Parkhaus Schlüterstr.11, 20146 Hamburg kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Fahrrad zwischen dem Parkhausbenutzer und der einfal GmbH, Volksparkstr.48, 22525 Hamburg als dem Betreiber der Fahrradstation zustande.
2. Es dürfen nur Fahrräder (ohne Verbrennungsmotor) und Fahrradanhänger abgestellt werden. Andere Gegenstände und Fahrzeuge werden auf Kosten des Verursachers entsorgt. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
3. Es gelten die aushängenden Nutzungsentgelte.
4. Das Parkhaus ist durchgängig mit einem FaSt-Chip zu öffnen. Der FaSt-Chip wird gegen Gebühr, Pfand und das vollständig ausgefüllte Nutzerformular ausgegeben. Der FaSt-Chip ist nicht übertragbar. Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Betreiber berechtigt, den Chip zu sperren. Bei erneuter Freischaltung des Chips wird die einfache Gebühr fällig.
5. Das Fahrradparkhaus darf nur von den berechtigten Besitzern des FaSt-Chips oder den Nutzern der Tageskarte betreten werden. Die Mitarbeiter der Fahrradstation sind berechtigt, sich von Personen im Parkhaus deren Zutrittsberechtigung zeigen zu lassen. Liegt diese nicht vor, besteht der Verdacht eines beabsichtigten Diebstahls. Es kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht und die Polizei geholt werden.
6. Nutzer ohne Chip sind an die jeweiligen Öffnungszeiten der Fahrradstation gebunden.
7. Im Parkhaus abgestellte Fahrräder müssen abgeschlossen sein. Der Betreiber behält sich vor, unabgeschlossene Räder mit einem eigenen Schloss zu sichern.
8. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten oder den Ausfall des Zugangskontrollsystems entstehen.
9. Der Betreiber ist berechtigt Fahrräder, die keine gültige Tageskarte oder keinen gültigen Zeitaufkleber tragen, eigenständig zu sichern und nach zwei Wochen zu verwerten. Für jeden Tag der unberechtigten Einstellung eines Fahrrades werden dem Eigentümer €5,- berechnet.
10. Der Betreiber haftet nur für Schäden, die er oder seine Mitarbeiter durch grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.
11. Der Parkhausbenutzer haftet für Schäden, die er an den Einrichtungen des Parkhauses, den dort abgestellten Fahrzeugen oder gegenüber Dritten verursacht.
12. Der Betreiber haftet nicht für Beschädigung oder Diebstahl des abgestellten Fahrrades und seiner Teile. Davon unberührt bleibt die freiwillige Beteiligung an der Feststellung der Täter und der Wiederbeschaffung gestohlener oder beschädigter Fahrzeuge.
13. Der Parkhausbenutzer hat alle Beschädigungen und Diebstähle unmittelbar nach Kenntnisnahme einem Mitarbeiter der Fahrradstation zu melden.
14. Im Parkhaus sowie auf den Ein- und Ausfahrten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
15. Im Parkhausbereich ist ein Schritttempo vom 6 km/h einzuhalten.
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
17. Sollten einzelne Regelungen dieser Benutzerordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Benutzerordnung im Übrigen nicht berührt.